

Wochenblatt

für

**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen **E. Förster** in Pulsnitz und **Ch. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Ch. A. Hertel** in Radeberg.

No. 2.

Freitag, den **11. Januar,**

1856.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. praenumerando. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis **Mittwoch** Mittags, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis **Dienstag** Nachmittags abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann **Andreas Grahl**, in Radeburg der Buchbinder **Günther**, in Moritzburg die Post-Expedition, in Dresden, **Albrechtsgasse** **Nr. 6b.** Parterre, so wie alle Postämter an.

Verordnung,

das Auslohnens der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen betr.

Da wiederholt bei dem Ministerium des Innern Anzeigen über Bedrückungen eingegangen sind, welche in den Fabrikgegenden die Factore und Verleger, sowie selbst einzelne Fabrikunternehmer dadurch sich zu Schulden kommen lassen, daß sie ihre Lohn- oder Fabrikarbeiter, anstatt in baarem Gelde, ganz oder zum Theil in Lebensmitteln oder Waaren auslohnen, so findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, im Anschluß an die bereits veröffentlichte Verordnung vom 22. October 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwaarenhändler, ingleichen durch Factore und Verleger anderer Zweige der Hausindustrie betreffend (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1849 S. 285), hiermit Folgendes zu verordnen:

1) Das Auslohnens der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen ohne Unterschied, es mögen die gelieferten Waaren von ihnen in der eigenen Behausung oder in dem betreffenden Fabriketablissement selbst gefertigt werden, hat Seiten der Fabrikunternehmer, Factoren und Verleger anders nicht, als in baarem Gelde zu erfolgen.

2) Dagegen ist das Auslohnens in Brod (Brodmarken) und sonstigen Lebensmitteln, sowie in andern Waaren aller Art untersagt.

3) Eine Ausnahme von dem unter 2 erwähnten Verbote wird nur insofern nachgelassen, als den Fabrikunternehmern, Factoren und Verlegern gestattet bleibt, den Arbeitern diejenigen Materialien, welche dieselben für sie von neuem zu verarbeiten haben, anstatt baaren Geldes anzurechnen.

4) Einrichtungen, welche in der Absicht getroffen werden, den Arbeitern zeitweilig die Beschaffung der nöthigsten Lebensmittel thunlichst zu erleichtern, fallen, unter der Voraussetzung, daß hierzu jedesmal besondere obrigkeitliche Erlaubniß erteilt worden, nicht unter obiges Verbot.

5) Vorstehende Bestimmungen leiden sowohl auf die Städte, als auf das platte Land Anwendung und zwar auch dann, wenn die Fabrikanten, Factoren oder Verleger als gelernte Kaufleute oder auf Grund der Ortsverfassung oder besonderer Concession gleichzeitig zum Handel mit Lebensmitteln oder mit Material-, Schnitt- oder sonstigen Waaren berechtigt sind.

6) Concessionen zum Dorftram nach dem Gesetze vom 9. October 1840 sind künftig an Fabrikunternehmer, Factoren oder Verleger von Fabrikartikeln irgend einer Art ebensowenig wie an deren Ehegatten in keinem Falle mehr zu verleihen.

Die dergleichen Personen bereits vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung erteilten Concessionen zum Dorftram bleiben zwar bei Kräften, sind jedoch sofort zurückzunehmen, wenn der Inhaber seinen Kramhandel zum Auslohnens von Fabrikarbeitern mit Waaren mißbraucht oder mißbrauchen läßt.

7) Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit einer, bei Wiederholungen zu steigenden Polizeistrafe bis zu **Ein- oder zweihundert Thalern** oder **Gefängniß** bis zu **8 Wochen** zu belegen.

Dresden, am 18. December 1855.

Ministerium des Innern.

Frb. v. Benst.

Weiß.